

## **Antrag**

**des Landes Nordrhein-Westfalen**

---

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts**

TOP 44 a) der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 32 und 33 der Empfehlungsdrucksache beschließen:

Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Bundesregierung zur Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung trägt in wesentlichen Elementen zur Schaffung von mehr Wettbewerb und marktgerechten Preisen bei Strom und Gas bei, bedarf aber in einigen Teilen der Fortentwicklung. Dies gilt vor allem für folgende Fragen:

1. Der Bundesrat betont, dass gute Gründe, insbesondere die Gesichtspunkte höherer Kontrollwirksamkeit und Rechtssicherheit, für ein System der ex-ante-Regulierung bei den Netzentgelten sprechen, andererseits aber berücksichtigt werden muss, dass die Voraussetzungen für den Vollzug eines solchen Genehmigungssystems nicht kurzfristig geschaffen werden können.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, Vorschläge für Regelungen vorzulegen, durch die – unter Beachtung des zeitlichen Vorlaufs, der für die Einrichtung eines funktionierenden Genehmigungssystems notwendig ist – schnellstmöglich eine ex-ante-Regulierung für Netzzugangsentgelte sowie für die Erbringung von Ausgleichsleistungen eingeführt wird. Die Ausgestaltung des

...

Systems der ex-ante-Regulierung sollte mit dem Ziel erfolgen, ein möglichst hohes Maß an Kontrollwirksamkeit mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand zu erreichen. Hierbei sind auch die möglichen Wechselwirkungen zwischen der Ausgestaltung der materiell-rechtlichen Vorgaben für die Bildung der Netznutzungsentgelte und dem System der ex-ante-Regulierung zu berücksichtigen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung ferner auf, für die Übergangsphase Vorkehrungen zu treffen, um im Interesse der Netznutzer und Letztverbraucher eine wirksame Kontrolle zu gewährleisten.

2. Die materiellen Vorgaben für die Bildung der Netznutzungsentgelte müssen einerseits bestehende Senkungspotenziale ausschöpfen, andererseits gewährleisten, dass hinreichende Anreize für Investitionen in die Erhaltung und Erneuerung der Netzinfrastruktur bestehen. Die normativen Vorgaben für die Entgeltbildung müssen daher den Gesichtspunkt der Substanzerhaltung berücksichtigen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, hierfür Regelungen zu treffen, die dem Anspruch der Netzbetreiber auf berechenbare Rahmenbedingungen für die Entgeltbildung Rechnung tragen, für die Zukunft aber die Diskussion über Alternativen zum Prinzip der Nettosubstanzerhaltung nicht abschneiden.

3. Nach Auffassung des Bundesrates sind wirksame Anreize für eine Effizienzsteigerung des Netzbetriebs erforderlich. Hierbei sind aber die vor allem auf der örtlichen Verteilerebene unterschiedlichen strukturellen Ausgangsbedingungen und mögliche Auswirkungen der Anreizregulierung auf die Leistungsfähigkeit der Netzinfrastruktur zu berücksichtigen. Beim derzeitigen Diskussionsstand sind nach Auffassung des Bundesrates noch keine Modelle der Anreizregulierung erkennbar, die in den mit dem neuen Energiewirtschaftsgesetz zu erlassenden Netzentgeltverordnungen bereits aufgegriffen werden könnten. Aus Sicht des Bundesrates kommt es deshalb darauf an, jetzt die Voraussetzungen für eine sachorientierte Diskussion zu schaffen, um in einem zweiten Schritt auf der Grundlage ausgereifter Konzepte Elemente der Anreizregulierung in das Energiewirtschaftsgesetz aufzunehmen.